

RS OGH 1987/5/26 2Ob585/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1987

Norm

AußStrG §16 BIII2a

AußStrG §125 A

AußStrG §125 C

Rechtssatz

Der Wortlaut des § 125 AußStrG beantwortet keinesfalls klar und eindeutig die Frage, ob nach einer bereits erfolgten Verteilung der Parteirollen und sodann rechtskräftig abgeschlossener Prozeßführung über die Gültigkeit eines Testaments dessen nunmehr aus anderen Gründen beabsichtigte neuerliche Anfechtung zu einem neuerlichen Vorgehen nach § 125 AußStrG führen soll und zwar, obschon die Erbserklärungen weiterhin auf die gleichen Berufungsgründe gestützt werden. Es handelt sich vielmehr um eine Auslegungsfrage.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 585/87

Entscheidungstext OGH 26.05.1987 2 Ob 585/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0099267

Dokumentnummer

JJR_19870526_OGH0002_0020OB00585_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at